

Biorganics GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen und Auslegung

1.1. Die folgenden Definitionen und Auslegungsregeln in dieser Klausel gelten für diese Allgemeinen Bedingungen:

1.1.1. **Vertragsangebot** bezeichnet die auf Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung von Biorganics betreffend den Verkauf oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung ihrer Produkte und/oder die Erbringung von Dienstleistungen

1.1.2. **Vertrauliche Informationen** bedeutet Informationen von kommerziellem Wert, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger, die von der Partei, von der die Informationen stammen, vertraulich behandelt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

- (i) Informationen, die alle Rechte an geistigem Eigentum umfassen oder sich auf diese beziehen, und Informationen, die sich auf kommerzielles oder technisches Know-how und Technologie beziehen,
- (ii) Informationen, die sich auf Geschäftsabläufe und -strategien beziehen,
- (iii) Informationen, die sich auf Kunden, Preisgestaltung und Marketing einer Partei beziehen,
- (iv) die Bedingungen des Kaufvertrags und/oder des Dienstleistungsvertrags und
- (v) die Dokumentation;

1.1.3. **Kunde** bezeichnet den Vertragspartner von Biorganics, der deren Produkte kaufen, mieten und/oder Dienstleistungen von Biorganics in Anspruch nehmen möchte;

1.1.4. **Einsatzort** bezeichnet, den im Vertragsangebot bezeichneten oder schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Ort, an welchem der Kunde das Produkt verwenden möchte, fehlt es an einer solchen Angabe ist der Sitz von Biorganics Einsatzort;

1.1.5. **Lieferung** hat die in Klausel 4.1 festgelegte Bedeutung;

1.1.6. **Liefertermin**: bezeichnet das Lieferdatum der Ausrüstung, wie es im Vertragsangebot angegeben ist;

1.1.7. **Lieferort** ist, der im Vertragsangebot bezeichnete Ort, an den die Produkte geliefert werden sollen, fehlt es an einer solchen Angabe ist der Sitz von Biorganics Einsatzort;

1.1.8. **Unmittelbare Schäden** hat die in Klausel 10.2 festgelegte Bedeutung;

1.1.9. **Dokumente** bezeichnet die Bedienungsanleitung und alle anderen von Biorganics gelieferten Materialien, wie im Vertragsangebot angegeben;

1.1.10. **Produkt** bezeichnet das Produkt, wie es im Vertragsangebot beschrieben ist;

1.1.11. **Biorganics** bezeichnet die Biorganics GmbH mit Sitz in Groß Berßen, Nordallee 8 eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 207491;

1.1.12. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** bezeichnen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Biorganics, die für alle Vertragsangebote gelten;

1.1.13. **Rechte an geistigem Eigentum** bedeutet Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Handelsnamen, Internet-Domännennamen, Rechte an Mustern und Modellen, Urheberrechte (einschließlich Rechte an Computersoftware) und Urheberpersönlichkeitsrechte, Datenbankrechte, Rechte an Halbleitertopografien, Gebrauchsmuster, Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich der Anträge auf Eintragung, sowie alle Rechte oder Schutzformen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung weltweit;

1.1.14. **Parteien** bezeichnet Biorganics und den Kunden gemeinsam, einzeln jeweils als "Partei" bezeichnet;

1.1.15. **Zahlungsplan** bezeichnet den Zeitplan für die Zahlung des Kaufpreises, der Miete und/oder der Vergütung, wie im Vertragsangebot festgehalten;

1.1.16. **Datum der Ausführung** ist das Datum, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind;

1.1.17. **Kaufvertrag** bezeichnet den Vertrag zwischen Biorganics und dem Kunden über den Kauf des oder der Produkte, der aus dem Vertragsangebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht und gemäß Ziffer 2 geschlossen wird;

1.1.18. **Kaufpreis** ist die entgeltliche Gegenleistung für die Übergabe und Übereignung des Produkts in der Höhe, wie sie im Vertragsangebot angegeben ist;

1.1.19. **Mietvertrag** bezeichnet den Vertrag über die entgeltliche Gebrauchsüberlassung auf Zeit eines oder mehrerer Produkte von Biorganics, der aus dem Vertragsangebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht und gemäß Ziffer 2 geschlossen wird;

1.1.20. **Miete** bezeichnet die in Geld geschuldete Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung auf Zeit in der Höhe, wie sie im Vertragsangebot angegeben ist;

1.1.21. **Software** bezeichnet die gesamte Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuerungssoftware, Software für die Fernsteuerung und -überwachung und Software für die Serviceunterstützung, die von Biorganics in

- Verbindung mit dem Produkt geliefert und im Vertragsangebot beschrieben wird; und
- 1.1.22. **Spezifikationen** bezeichnet die zwischen den Parteien im Kaufvertrag, Mietvertrag oder anderweitig vereinbarten Anpassungen der Produkte.
- 1.1.23. Sofern im Kaufvertrag oder im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist:
- 1.1.24. **"schriftlich"** oder **"in schriftlicher Form"** umfasst auch die Textform (§ 126b BGB), beispielsweise elektronische Kommunikation in Form von E-Mails;
- 1.2. Wörter im Singular schließen den Plural und Wörter im Plural den Singular ein;
- 1.3. Das Wort **"Klausel"** bezieht sich auf eine Klausel in diesen Allgemeinen Bedingungen.
- 1.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Bestimmung des Vertragsangebots haben die Bestimmungen des Vertragsangebots Vorrang.
- 1.5. In Bezug auf die Verpflichtungen von Biorganics aus dem Kaufvertrag oder dem Mietvertrag
- 1.5.1. alle im Kaufvertrag oder im Mietvertrag genannten Fristen und Termine, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben;
- 1.5.2. alle Verpflichtungen gelten als Verpflichtungen, sich nach besten Kräften zu bemühen, es sei denn, ein bestimmtes Ergebnis wird von Biorganics zugesichert.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Das Vertragsangebot stellt ein Angebot von Biorganics für den Verkauf eines oder mehrerer Produkte an den Kunden oder die Vermietung eines oder mehrerer Produkte an den Kunden dar.
- 2.2. Der Kauf- oder Mietvertrag kommt mit der Rücksendung des unterschriebenen Vertragsangebots durch den Kunden oder der Rücksendung einer Bestellung des Kunden durch Biorganics, spätestens mit der Durchführung des jeweiligen Vertrags zustande; dies kann insbesondere die Annahme der von Biorganics angebotenen Leistung sein.
- 2.3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Kauf- oder Mietvertrags.
- 2.4. Ein vom Kunden unterbreitetes Gegenangebot zum Kauf oder der Miete der Produkte zu anderen als den im Vertragsangebot von Biorganics dargelegten Bedingungen ist, nur dann Vertragsgrundlage, wenn Biorganics das Angebot schriftlich annimmt und die Annahmeerklärung von einem gesetzlichen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von Biorganics unterzeichnet ist.
- 2.5. Sollte der Kunde ein Förderantrag stellen wollen, wird der Vertrag grundsätzlich mit aufschiebender Bedingung abgeschlossen. Das Angebot, die AB bzw. der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die BAFA die Fördermaßnahme (Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen) positiv bewilligt. Im Falle der Ablehnung des Antrages steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht von der Bestellung gegenüber dem Lieferanten zu. Sollte das Rücktrittsrecht greifen, wird

nach Ziffer 8.2 der Auftrag abgerechnet. Biorganics kann dabei nicht für eine Reduzierung der Förder-summe – aus welchem Grund auch immer – haftbar gemacht werden.

- 2.6. Preisbindung: Sollten während der Genehmigungsphase oder der allgemeinen Vertragsabwicklung, deren Dauer nicht in der Verantwortung von dem AN liegen, durch den AN Preisanpassungen durch Teuerung oder technische Weiterentwicklung erfolgen, so erklärt sich der AG, diese Preisanpassungen vom AN zu akzeptieren. Die Preise lt. Angebot bzw. Auftragsbestätigung werden maximal vier Monate ab Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung oder des Angebotes festgeschrieben.

3. Verpflichtungen von Biorganics

- 3.1. Im Rahmen eines **Kaufvertrags** verpflichtet sich Biorganics,
- 3.1.1. vorbehaltlich Ziffer 5.2 die Produkte ab Werk (unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms) an den Lieferort zum Lieferdatum zu liefern; es gibt dabei keine Fixtermine zur Lieferung;
- 3.1.2. die Produkte ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, so dass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen;
- 3.1.3. dem Kunden von Zeit zu Zeit Kopien der Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ausreichend aktuelle Informationen für die ordnungsgemäße Nutzung und Wartung der Geräte durch den Kunden enthalten. Diese Dokumentation kann in elektronischer Form bereitgestellt werden.
- 3.2. Im Rahmen eines **Mietvertrags** verpflichtet sich Biorganics,
- 3.2.1. dem Kunden das Produkt für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen;
- 3.2.2. vorbehaltlich Ziffer 5.2 die Produkte ab Werk (unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms) an den Lieferort zum Lieferdatum zu liefern;
- 3.2.3. die Produkte ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, so dass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen;
- 3.2.4. dem Kunden Kopien der Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ausreichend aktuelle Informationen für die ordnungsgemäße Nutzung und Wartung der Geräte durch den Kunden enthalten. Diese Dokumentation kann in elektronischer Form bereitgestellt werden.

4. Lieferung und Kontrolle

- 4.1. Die Lieferung des oder der Produkte ist spätestens mit Übergabe des oder der Produkte am Lieferort abgeschlossen. Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich individueller Vereinbarungen ab Werk (unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms).
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung der gelieferten Produkte sofort bei der Lieferung auf sichtbare Schäden zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Kunde muss jede Beschädigung der Verpackung

der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem vermerken (lassen).

- 4.3.** Der Kunde ist verpflichtet, Biorganics innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eintreffen der Produkte am Erfüllungsort schriftlich jeden Mangel mitzuteilen, von dem er behauptet, dass der Zustand des gelieferten Produkts nicht mit dem im Kauf- oder Mietvertrag vereinbarten Zustand übereinstimmt und der bei einer angemessenen Prüfung erkennbar war. Im Falle eines verborgenen Mangels, der bei der vom Kunden oder in seinem Auftrag durchgeführten angemessenen Prüfung nicht sichtbar war, muss der Kunde Biorganics unverzüglich nach dem Auftreten des verborgenen Mangels schriftlich benachrichtigen.
- 4.4.** Unterlässt der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 4.3., wird davon ausgegangen, dass die Produkte bei Lieferung mangelfrei waren, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer angemessenen Prüfung nicht erkennbar wäre.
- 4.5.** Biorganics ist im Falle des Vorliegens eines Mangels bei Übergabe verpflichtet, die vom Kunden unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen oder nach Wahl von Biorganics, dem Kunden stattdessen ein gleichwertiges Produkt zur Verfügung zu stellen.

5. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

- 5.1.** Mit der Lieferung des Produkts gehen sämtliche Gefahren bezüglich des Produkts von Biorganics auf den Kunden über, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung.
- 5.2.** Biorganics liefert im Rahmen eines Kaufvertrags die Produkte unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn Biorganics die vollständige Zahlung (in bar oder in verrechneten Geldern) des Kaufpreises erhalten hat.
- 5.3.** Hat der Kunde das Produkt lediglich gemietet, verbleibt das Eigentum auch nach Lieferung des Produkts und nach Ende der Mietzeit bei Biorganics. Der Kunde hat Biorganics auf dessen Verlangen Auskunft über den Standort und Zustand des vermieteten Produkts zu erteilen, wobei Biorganics zum Nachweis auch die Übersendung von Fotos verlangen kann. Während der Mietdauer sowie im Zeitraum zwischen Mietende und Rückgabe des vermieteten Produkts ist Biorganics zur Besichtigung des vermieteten Produkts beim Kunden berechtigt; bei der Ausübung des Besichtigungsrechts hat Biorganics auf die Belange des Kunden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

6. Verpflichtungen des Kunden

- 6.1.** Der Kunde ist berechtigt, weitere Kopien der Dokumentation anzufertigen, soweit dies für die Nutzung und Wartung der Produkte erforderlich ist. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle Hinweise von

Biorganics über das geistige Eigentum an den Inhalten der Dokumente in jeder der von ihm angefertigten Kopien wiedergegeben werden.

- 6.2.** Der Kunde darf Kopien der Dokumente an Dritte weitergeben, die von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis haben müssen, vorausgesetzt, dass diese Dritten zuvor eine ähnliche oder mindestens ebenso strenge Vertraulichkeitsverpflichtung zu Gunsten von Biorganics eingehen, wie sie in Ziff. 12 enthalten ist.
- 6.3.** Beabsichtigt der Kunde, die von Biorganics verkauften Produkte an einen Dritten weiterzuveräußern, so hat der Kunde Biorganics davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden dann nach Treu und Glauben die Bedingungen erörtern, unter denen Biorganics bereit ist, die Produkte zurückzukaufen.
- 6.4.** Im Rahmen eines Mietverhältnisses
- 6.4.1.** darf der Kunde das Produkt ausschließlich während der Vertragslaufzeit nutzen,
- 6.4.2.** ist der Kunde verpflichtet, das Produkt pfleglich, gemäß den jeweiligen technischen Handbüchern und Vorgaben zu behandeln und nur von eingewiesenem, qualifiziertem Personal bedienen zu lassen,
- 6.4.3.** veranlasst der Kunde die Installation des Produkts auf eigene Kosten und Gefahr,
- 6.4.4.** ist ausschließlich der Kunde für den Betrieb des Produkts verantwortlich,
- 6.4.5.** stellt der Kunde den Einsatzort für das Produkt auf eigene Kosten zur Verfügung und ist für den Betrieb jeglicher anderen Maschinen verantwortlich, die während der Mietzeit für die Erfüllung des Vertrags und/oder die Nutzung der Ausrüstung erforderlich sein können. Der Kunde garantiert, dass alle anderen Maschinen, die für die Nutzung des Produkts erforderlich sind, über die notwendigen Genehmigungen, Lizenzen, Zustimmungen oder sonstigen Berechtigungen verfügen und während der Mietdauer sicher betrieben werden und sich in einem guten Zustand befinden,
- 6.4.6.** stellt der Kunde die Zusammensetzung der während der Vertragslaufzeit verwendeten Produkte zur Verfügung und ist für diese verantwortlich,
- 6.4.7.** stellt der Kunde auf eigene Kosten Hebevorrichtungen zur Verfügung, um das Produkt innerhalb des Geländes zu bewegen, Proben für Tests zu entnehmen, Abfall und andere Materialien zu entsorgen und auf eigene Kosten die Analyse der während der Mietdauer entnommenen Proben durchzuführen,
- 6.4.8.** ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zustimmungen für den Betrieb des Produkts am jeweiligen Standort einzuholen,
- 6.4.9.** ist der Kunde für die täglichen Inspektionen des Produkts sowie die Durchführung der ersten Wartungsarbeiten gemäß dem Betriebs- und

Wartungshandbuch von Biorganics verantwortlich,

- 6.4.10.** ist es dem Kunden untersagt, das Produkt unterzuvermieten oder einem Dritten zur Verfügung zu stellen.

7. Gewährleistung

- 7.1.** Biorganics gewährleistet, dass die Produkte bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Lieferung
- 7.1.1.** in allen wesentlichen Punkten den Spezifikationen entsprechen; und
- 7.1.2.** frei von wesentlichen Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind.
- 7.2.** Vorbehaltlich der Ziff. 7.3. erbringt Biorganics nach eigenem Ermessen Leistungen wie die Reparatur oder den Austausch der (defekten Teile der) Produkte, wenn:
- 7.2.1.** der Kunde Biorganics innerhalb des Gewährleistungszeitraums schriftlich mitteilt, dass die Produkte nicht der gemäß Ziff. 7.1. übernommenen Garantie entsprechen, und
- 7.2.2.** Biorganics zuvor die Möglichkeit eingeräumt wird, die Produkte selbstständig zu überprüfen.
- 7.3.** In dem Fall, dass Biorganics eine Mitteilung des Kunden gemäß Ziff. 7.2.1. erhält, übersendet Biorganics dem Kunden ein Angebot betreffend die Reparatur des oder der Produkte.
- 7.4.** Auch während der Gewährleistungszeit haftet Biorganics nicht für Produktmängel in Einhaltung der Gewährleistungen gemäß Ziff. 7.1., wenn eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
- 7.4.1.** Der Kunde nutzt das oder die Produkte auch nach erfolgter Mitteilung gemäß Ziff. 7.2.1.;
- 7.4.2.** der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Biorganics in Bezug auf Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Instandhaltung, Verwendung oder Wartung der Produkte oder (falls es solche Anweisungen nicht gibt) die diesbezügliche gute Handelspraxis nicht befolgt hat;
- 7.4.3.** der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass Biorganics Zeichnungen, Entwürfe, Informationen oder Spezifikationen des Kunden befolgt hat;
- 7.4.4.** der Kunde das Produkt ohne die schriftliche Einwilligung von Biorganics verändert oder repariert; oder
- 7.4.5.** der Mangel auf vorsätzliche Beschädigung, grobe Fahrlässigkeit oder falsche Lager- oder Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist.

8. Vertragsdauer und Beendigung des Vertrags

- 8.1.** Der Kaufvertrag oder der Mietvertrag treten an dem im Vertragsangebot genannten Datum in Kraft, anderenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags gemäß Ziff. 2.
- 8.2.** Wenn der Kunde den Kauf- oder Mietvertrag vor der Lieferung stornieren möchte, muss er eine Stornierungsanfrage an Biorganics senden. Biorganics wird sodann eine angemessene Berechnung der entstandenen Kosten und des entgangenen Ge-

winns vornehmen, der Biorganics durch die Stornierung entgeht. Wenn der Kunde diesen Betrag akzeptiert und bezahlt hat, wird der Kauf- oder Mietvertrag aufgehoben.

- 8.3.** Wenn der Kunde den Kaufvertrag nach Nutzung der Anlage stornieren möchte, muss er eine Stornierungsanfrage an Biorganics senden. Mit Akzeptanz der Stornierung durch Biorganics tritt direkt ein Mietvertrag über die bisherige Nutzung der Anlage in Kraft. Der Kunde akzeptiert den Übergang des bisherigen Kaufvertrags in einen Mietvertrag gem. Ziffer 3.2. Biorganics wird sodann eine angemessene Berechnung der entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinns vornehmen, der Biorganics durch die Stornierung entgeht. Die Kosten des Mietverhältnisses gem. Ziffer 3.2 zuzüglich aller Verschleißteile, Instandsetzungen und Demontagen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei wird der Kaufpreis mit den entstandenen Kosten verrechnet. Sollte ein Restbetrag übrigbleiben, bekommt der Kunde diesen Betrag erstattet.
- 8.4.** Das Mietverhältnis eines über einen befristeten Zeitraum abgeschlossenen Mietvertrags endet mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages, es sei denn, der Kunde teilt Biorganics mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der Mietdauer mit, dass er die Vertragslaufzeit verlängern möchte, und die Parteien einigen sich mindestens einen (1) Monat vor Ablauf der Mietdauer über die Bedingungen einer Verlängerung. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 8.5.** Vorbehaltlich und Ziff. 11.6. kann jede Partei den Kauf- oder Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
- 8.5.1.** die andere Partei ihre wesentlichen Vertragspflichten (insbesondere die Zahlung des Kaufpreises, der Miete oder der Vergütung) verletzt und die Pflichtverletzung – sofern möglich – nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei behebt; oder
- 8.5.2.** von der oder gegen die andere Vertragspartei Maßnahmen oder Verfahren nach dem Konkurs- oder Insolvenzrecht eingeleitet werden.
- 8.6.** Die Verpflichtungen der Parteien, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses fortbestehen sollen, bleiben von dem jeweiligen Beendigungstatbestand unberührt.

9. Gegenleistung; Bezahlung; Sicherheiten

- 9.1.** Der Kaufpreis oder die Miete sind in dem jeweiligen Vertragsangebot beziffert. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, ist der Kaufpreis oder die Miete in Euro geschuldet und auf ein Konto von Biorganics frei von Abzügen zu bezahlen.
- 9.2.** Biorganics ist berechtigt, den Kaufpreis bis zum Liefer- oder Leistungsdatum, die Miete jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu erhöhen, um etwaige Kostensteigerungen auszugleichen, die

sich aus einem der nachfolgenden Gründe ergeben:

- 9.2.1. Faktoren, auf die Biorganics keinen Einfluss hat (z.B. Steuer- und Abgabenerhöhungen oder Kostensteigerungen aufgrund von Streiks);
- 9.2.2. die Bitte des Kunden, den Liefer- bzw. Leistungstermin zu verschieben und/oder Änderungen am Produkt vorzunehmen; oder
- 9.2.3. jede Verzögerung, die aufgrund spezieller Anweisungen des Kunden oder fehlender bzw. verspäteter Informationen oder Anweisungen durch den Kunden verursacht wird.
- 9.3. Vorstehende Ziff. 9.2. findet keine Anwendung, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung des Produkts maximal vier (4) Monate beträgt.
- 9.4. Der Kaufpreis und die Miete beinhalten nicht:
 - 9.4.1. die Kosten für eine von Ziff. 3.1.2. abweichende Verpackung des Produkts
 - 9.4.2. die Kosten für die Versicherung und den Transport des Produkts ab Werk;
 - 9.4.3. die Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile und
 - 9.4.4. die Umsatzsteuer.
- 9.5. Der Kunde hat den Kaufpreis oder die Miete gemäß dem Zahlungsplan zu zahlen.
- 9.6. Existiert ein solcher Zahlungsplan nicht, ist der Kaufpreis mit Abschluss der Lieferung, die Miete spätestens am dritten Werktag eines Monats fällig.
- 9.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe zu begleichen. Die Zahlung hat auf das von Biorganics schriftlich angegebene Bankkonto zu erfolgen.
- 9.8. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Biorganics anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.9. Sofern Biorganics nicht ausdrücklich verzichtet, ist der Kunde, welcher ein Produkt von Biorganics mietet, zur Stellung einer angemessenen Sicherheit für die Überlassung des Produkts und der hieraus ergebenden Pflicht zur Rückgabe des Produkts im altersgerechten Zustand bei Vertragsende verpflichtet. Die Sicherheit ist vor Auslieferung bzw. Übergabe des Produkts zu stellen. Durch die Bürgschaft sind alle auf Entgelt gerichteten Primär- und Sekundäransprüche von Biorganics aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu sichern. Die Sicherheit ist durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern durch ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut zu erbringen. Die Bürgschaft muss der Höhe nach mindestens auf einen Betrag begrenzt sein, welcher 120 % des Verkehrswerts des vertragsgegenständlichen Produkts (Verkaufspreis von Biorganics) entspricht. Biorganics ist berechtigt, angemessene Zu- oder Abschläge für die Höhe der Sicherheit vorzunehmen, welche durch Transport, Ab- und Aufbau der Produkte entstehen können. Der Kunde ist nach Ablauf von 24 Monaten ab Stellung der Sicherheit, sowie nach 24 Monaten

nach einer erfolgten Anpassung, eine Anpassung der Höhe der Sicherheit zu verlangen, wenn der Kunde dies verlangt und ein geringeres Sicherheitsbedürfnis (insbesondere Reduzierung des Sicherheitsrisikos) nachweist .

10. Rückgabe des Produkts nach Beendigung des Mietverhältnisses

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs mangelfrei und gesäubert zurückzugeben.
- 10.2. Bei Rückgabe des Mietgegenstands durch den Kunden erfolgt eine unverzügliche gemeinsame Überprüfung des Produkts durch beide Vertragsparteien.
- 10.3. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Produkts in einem durch den Kunden und einem Mitarbeiter von Biorganics zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten.
- 10.4. Werden nachträglich Mängel, Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Produkts festgestellt, ist Biorganics verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und ihm eine Nachprüfung durch Besichtigung zu ermöglichen. Der Kunde ist nur dann zum Ersatz der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, wenn Biorganics dem Kunden nachweist, dass dieser die Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit zu vertreten hat bzw. diese während des Mietzeitraums entstanden sind.
- 10.5. Ist dem Mieter die Rückgabe des Produkts aus einem durch ihn zu vertretendem Grund unmöglich geworden oder würden bei den durch den Kunden zu vertretenden Mängeln oder Schäden die Reparaturkosten mehr als 60 % des Zeitwerts betragen, ist der Kunde verpflichtet, Schadensersatz in Höhe des Zeitwerts des mangelfreien Produkts zzgl. einer Wiederbeschaffungskostenpauschale in Höhe von 2 % (brutto) an Biorganics zu zahlen. Das Recht von Biorganics, die Entstehung höherer Wiederbeschaffungskosten nachzuweisen und zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.6. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, hat der Kunde Biorganics die Kosten des Abbaus und des Rücktransports des vermieteten Produkts zum Sitz von Biorganics zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags zu ersetzen.

11. Haftung und Schadensersatz

- 11.1. Biorganics haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Biorganics, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder Arglist von Biorganics, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 11.2. Eine weitergehende Haftung von Biorganics, insbesondere Gewährleistungs- und Schadensersatz-

pflichten, ist der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der 50 % des Kaufpreises bzw. der Miete, die der Kunde ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Gewährleistungsrechts bis zur Beseitigung des Mangels oder – sofern dieser Zeitpunkt früher eintritt – bis zum Vertragsende entspricht, maximal jedoch 500.000,00 € (fünfhunderttausend Euro).

- 11.3.** Biorganics übernimmt keine Haftung für nicht gezahlte Subventionen (wie z.B. den Wärmebonus). Der Kunde kann in Fällen von Nichtzahlungen keinen Schadensersatz geltend machen. Biorganics übernimmt auch keine Haftung für die Beantragung des Förderantrages; die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage des Förderantrages; für etwaige Kürzungen der Fördersumme; der Kunde ist selbst für die korrekte Abwicklung des Förderantrages verantwortlich.
- 11.4.** Die Haftung gemäß Ziff. 10.2 beschränkt sich auf unmittelbare Schäden. Eine weitergehende Haftung von Biorganics ist ausgeschlossen.
- 11.5.** Unmittelbare Schäden sind ausschließlich:
- 11.5.1.** die angemessenen Kosten, die dem Kunden für die Reparatur sichtbarer und behebbarer Mängel, die durch eine Fehlfunktion des Produkts verursacht wurden, entstehen müssten, sofern diese Fehlfunktion nicht vom Kunden selbst verursacht wurde;
- 11.5.2.** die angemessenen Kosten, die bei der Feststellung der Ursache und des Ausmaßes des Schadens entstehen; und
- 11.5.3.** die angemessenen Kosten, die im Rahmen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen entstanden sind, sofern der Kunde nachweist, dass die durchgeführten Maßnahmen zu einer Vermeidung oder Verringerung des Schadens geführt haben.
- 11.6.** Der Kunde haftet für Ansprüche Dritter und stellt Biorganics insoweit klag- und schadlos bei:
- 11.6.1.** Schäden, die der Dritte bei Nutzung des Produkts beim Kunden erleidet; oder
- 11.6.2.** Verstößen des Kunden gegen Zollgesetze, Exportkontrollen oder Sanktionsgesetze.

12. Rechte am geistigen Eigentum

- 12.1.** Alle Rechte am geistigen Eigentum hinsichtlich der Produkte oder Software einschließlich neuer Versionen, Verbesserungen, Weiterentwicklungen oder anderer Fortschritte, die an den Produkten oder der Software vorgenommen werden („Biorganics Materialien“), sind und bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum von Biorganics.
- 12.2.** Vorbehaltlich der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus dem Kauf- oder Mietvertrag gewährt Biorganics dem Kunden eine beschränkte, widerrufliche, nicht ausschließliche und unübertragbare Lizenz zur Nutzung der Biorganics-Materialien im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeiten. Ein

Recht zur Gewährung von Unterlizenzen besteht nicht.

- 12.3.** Dem Kunden ist es nicht erlaubt,
- 12.3.1.** Biorganics-Materialien zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zu versuchen, sie in irgendeiner Weise zu modifizieren, es sei denn, Biorganics hat zuvor schriftlich zugestimmt. Gleiches gilt für die Produkte und die darin eingebettete Software.
- 12.3.2.** Biorganics-Materialien oder Teile davon zu verändern, zu übersetzen, zu lokalisieren, anzupassen, zu vermieten, zu verleasen, abgeleitete Werke zu erstellen oder vorzubereiten, oder ein Patent oder andere Rechte am geistigen Eigentum auf der Grundlage oder in Zusammenhang mit den Biorganics -Materialien zu schaffen; und
- 12.3.3.** die Biorganics -Materialien oder die zugehörigen Zugangsdaten ganz oder teilweise an Dritte weiterzuverkaufen, ihnen zur Verfügung zu stellen oder ihnen die Nutzung oder den Zugriff darauf zu gestatten, es sei denn, dies ist vertraglich ausdrücklich vorgesehen oder wird von Biorganics ausdrücklich schriftlich gestattet.
- 12.4.** In Verbindung mit der Nutzung der Biorganics -Materialien, ist es dem Kunden nicht erlaubt:
- 12.4.1.** zu versuchen, das Netzwerk von Biorganics oder Biorganics-Materialien einschließlich der Produkte und der Software zu nutzen oder sich unbefugten Zugriff darauf zu verschaffen;
- 12.4.2.** zu versuchen, die Schwachstellen der Biorganics-Materialien einschließlich der Produkte und der Software oder eines Systems, Kontos oder Netzwerk von Biorganics oder einem Kunden von Biorganics zu untersuchen oder zu testen;
- 12.4.3.** sich an betrügerischen, beleidigenden oder illegalen Aktivitäten zu beteiligen, oder sich absichtlich an Aktivitäten zu beteiligen, die die Rechte des geistigen Eigentums oder die Datenschutzrechte einer Person verletzen, oder über die Biorganics-Materialien, einschließlich der Produkte und die Software, Daten oder Informationen zu übermitteln, ohne dazu gesetzlich berechtigt zu sein;
- 12.4.4.** vorsätzlich Würmer, Trojaner, Viren, korrupte Dateien oder ähnliches zu verbreiten;
- 12.4.5.** unabhängig von Zweck oder Absicht, die Möglichkeit eines Dritten, die Biorganics-Materialien einschließlich der Produkte und die Software zu nutzen, einzuschränken, zu behindern, zu stören oder versuchen, zu stören.
- 12.5.** Im Falle einer angeblichen Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Biorganics-Materialien ergibt, oder wenn nach begründeter Einschätzung von Biorganics ein solcher Vorwurf wahrscheinlich

ist, kann Biorganics nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten:

- 12.5.1. die Biorganics-Materialien (oder Teile davon) ändern oder ersetzen, um die Rechtsverletzung zu vermeiden;
 - 12.5.2. dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Biorganics-Materialien verschaffen; oder
 - 12.5.3. die Produkte zu dem vom Kunden gezahlten Kaufpreis zurückkaufen, abzüglich einer Wertminderungsrate
- 12.6. Biorganics haftet dem Kunden gegenüber nicht für eine (vermeintliche) Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum, die sich aus der Nutzung der Biorganics-Materialien durch den Kunden ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Der Kunde verzichtet auf sein Recht, den Kauf- oder Mietvertrag aus solchen Gründen zu kündigen.

13. Datenschutz

- 13.1. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Biorganics sind in der Datenschutzerklärung von Biorganics enthalten (siehe: <http://www.biorganics.de/privacy-policy/>).
- 13.2. Soweit Biorganics Produkte installiert, die über einen Telemetrieanschluss verfügen, kann Biorganics Daten im Zusammenhang mit den Produkten für betriebliche Unterstützungs- und Servicezwecke verarbeiten.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Vorbehaltlich Ziff. 13.2. darf jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur für die Ausübung und Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen des Kauf- oder Mietvertrags verwenden.
- 14.2. Hinsichtlich der vertraulichen Informationen von Biorganics
 - 14.2.1. ist der Kunde verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die er im Rahmen des Kauf- oder Mietvertrags erhält, vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nicht gestattet, diese vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben mit Ausnahme an seine eigenen Mitarbeiter, sofern diese die Informationen für die Zwecke gemäß Ziff. 13.1. benötigen;
 - 14.2.2. stellt der Kunde sicher, dass seine Mitarbeiter von den Vertraulichkeitsbestimmungen gemäß Ziff. 13 Kenntnis haben und diese einhalten; und
 - 14.2.3. gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 13 auch nach der Beendigung des Kauf- oder Mietvertrags, gleich aus welchem Grund, fort.
- 14.3. Die Beschränkungen gemäß Ziff. 13.1. und Ziff. 13.2. gelten nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen, die
 - 14.3.1. bereits jetzt oder in Zukunft öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einem Verstoß gegen Ziff. 13 beruht;
 - 14.3.2. bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen der anderen Partei bekannt waren oder bekannt geworden sind; oder
 - 14.3.3. aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften an Dritte weitergegeben werden müssen, die per

Gesetz oder Vorschrift zum Erhalt solcher Informationen ermächtigt sind.

- 14.4. Jede Partei benachrichtigt die andere Partei, wenn sie oder einer ihrer Mitarbeiter von einer unbefugten Offenlegung vertraulicher Informationen Kenntnis erlangt.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Wird eine Partei durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert („betroffene Partei“), so ist sie nicht vertragsbrüchig oder schadensersatzpflichtig. Die Frist für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten wird angemessen verlängert.
- 15.2. Höhere Gewalt meint ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, insbesondere die Auferlegung einer Export- oder Importbeschränkung, Verbote, die Nichterteilung einer erforderlichen Lizenz oder Zustimmung, eine Epidemie oder Pandemie oder ein anderer ziviler Notstand, Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosionen, Unfälle, Handelskonflikte, Streiks, Arbeitskämpfmaßnahmen, Nichterfüllung durch Lieferanten oder Subunternehmer von Biorganics sowie die Unterbrechung oder der Ausfall von Versorgungsdiensten.
- 15.3. Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt, spätestens jedoch drei (3) Kalendertage nach dessen Beginn über das eingetretene Ereignis, das Datum seines Beginns, seine voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen des Ereignisses auf die Möglichkeit der Erfüllung der Vertragspflichten zu unterrichten. Die betroffene Vertragspartei hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die Auswirkungen des Ereignisses auf die Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu mildern.
- 15.4. Wenn das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Vertragspflichten der betroffenen Partei für einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Kalendertagen verhindert, behindert oder verzögert, kann die von dem Ereignis höherer Gewalt nicht betroffene Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die betroffene Partei kündigen.

16. Einkaufskonditionen bei Nichtausführung einer Bestellung bei einem Subunternehmer

- 16.1. Anwendungsbereich: Diese Regelungen gelten für alle Fälle, in denen eine Bestellung bei einem Subunternehmer durch den Auftraggeber storniert oder aufgrund von externen Einflüssen nicht ausgeführt wird.
- 16.2. Vergütung bei Nichtausführung: Falls eine Bestellung nicht ausgeführt wird, hat der Subunternehmer Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des vereinbarten Auftragswertes.

Diese Entschädigung deckt die bereits entstandenen Aufwendungen und die vorbereitenden Maßnahmen des Subunternehmers.

- 16.3.** Nachweis von Aufwendungen: Der Subunternehmer kann darüber hinaus keinen Anspruch auf eine Erstattung weiterer entstandener Kosten geltend machen, sofern diese nachweislich und dokumentiert sind und ausschließlich zur Vorbereitung auf den stornierten Auftrag geleistet wurden.
- 16.4.** Verzicht auf Entschädigung bei eigenem Verschulden: Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn die Nichtausführung der Bestellung durch das Verschulden oder die Versäumnisse des Subunternehmers verursacht wurde. Dies gilt insbesondere bei Verzug, mangelhafter Leistung oder Verstößen gegen vertraglich festgelegte Verpflichtungen.
- 16.5.** Mitteilungspflicht: Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Subunternehmer mündlich oder schriftlich über die Entscheidung zur Nichtausführung zu informieren, um unnötige Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.
- 16.6.** Rückzahlungsverpflichtung: Wurden bereits Anzahlungen oder Vorauszahlungen geleistet, so sind diese dem Auftraggeber bei Nichtausführung der Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung zur Stornierung zurückzuzahlen, abzüglich etwaiger Ansprüche gemäß dieser Konditionen.
- 16.7.** Haftung bei Verzögerungen oder Stornierungen: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge im Falle unvorhersehbarer Ereignisse oder aufgrund betrieblicher Entscheidungen zu verschieben oder abzusagen. Der Subunternehmer hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn oder andere finanzielle Ausgleichszahlungen, es sei denn, dies wurde im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

17. Verkaufskonditionen bei Nichtausführung einer Bestellung durch den Kunden

- 17.1.** Anwendungsbereich: Diese Bestimmungen gelten für den Fall, dass eine bestätigte Bestellung durch den Kunden storniert oder nicht ausgeführt wird.
- 17.2.** Stornierungskosten: Wird eine Bestellung durch den Kunden storniert, ist dieser verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von 15 % des vereinbarten Auftragswertes an den Lieferanten zu zahlen. Diese Pauschale deckt bereits entstandene Aufwendungen und vorbereitende Maßnahmen des Lieferanten. Darüber hinaus ist der Kunde dazu verpflichtet, des entgangenen Gewinns zu vergüten.
- 17.3.** Mitteilungspflicht des Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, eine Stornierung oder Nichtausführung der Bestellung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, um unnötige Kosten und Aufwendungen zu vermeiden. Die Mitteilung sollte, wenn möglich, mindestens 14 Tage vor dem geplanten Liefertermin erfolgen.
- 17.4.** Rückzahlungsverpflichtung: Bereits geleistete Anzahlungen werden bei Stornierung durch den Kunden verrechnet. Nach Abzug der Stornierungskosten und des entgangenen anteiligen Gewinns erfolgt eine Rückzahlung des Restbetrags innerhalb

von 14 Tagen nach der schriftlichen Stornierungsbestätigung.

- 17.5.** Haftungsausschluss des Lieferanten bei Nichtausführung durch den Kunden: Im Fall einer Stornierung durch den Kunden übernimmt der Lieferant keine Haftung für etwaige Folgeschäden oder entgangene Gewinnansprüche des Kunden, die durch die Nichtausführung der Bestellung entstehen könnten.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1.** Biorganics ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag oder dem Mietvertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise mit ihnen zu verfahren; bei einem Mietvertrag ist eine Übertragung der rechten und Pflichten aus dem Vertrag als Ganzes nur möglich, wenn Biorganics das Eigentum am vertragsgegenständlichen Produkt auch auf den neuen Vertragspartner des Kunden übertragen hat.
- 18.2.** Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrags oder des Mietvertrags oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 18.3.** Alle Änderungen oder Ergänzungen des Kaufvertrags oder des Mietvertrags bedürfen der Schriftform.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Kaufvertrag, der Mietvertrag oder weitere Verträge, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ist der Unternehmenssitz von Biorganics.